



Brüssel, den 10. März 2017
(OR. en)

7096/17

TRANS 101
DELECT 45

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Nr. Vordok.:	6370/17 7054/17
Nr. Komm.dok.:	6092/17 + ADD 1 to ADD 8
Betr.:	Delegierte Verordnung (EU) .../... der Kommission vom 2.2.2017 zur Anpassung des Anhangs III der Verordnung (EU) Nr. 1315/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates über Leitlinien der Union für den Aufbau eines transeuropäischen Verkehrsnetzes - Beschluss, die Frist für die Erhebung von Einwänden gegen den delegierten Rechtsakt zu verlängern

1. Die Kommission hat den oben genannten delegierten Rechtsakt dem Rat im Einklang mit dem Verfahren nach Artikel 290 AEUV und Artikel 49 Absatz 6 sowie Artikel 53 der Verordnung (EU) Nr. 1315/2013 über Leitlinien der Union für den Aufbau eines transeuropäischen Verkehrsnetzes und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 661/2010/EU vorgelegt¹.
2. Da die Kommission dem Rat den delegierten Rechtsakt am 2. Februar 2017 übermittelt hat, hat der Rat zwei Monate Zeit, d. h. bis zum 1. April 2017, um gegen den delegierten Rechtsakt Einwände zu erheben.

¹ Verordnung (EU) Nr. 1315/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über Leitlinien der Union für den Aufbau eines transeuropäischen Verkehrsnetzes und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 661/2010/EU (ABl. L 348 vom 20.12.2013, S. 1).

3. Im Rahmen eines Verfahrens der stillschweigenden Zustimmung² hat die zyprische Delegation in der Sitzung der Gruppe "Landverkehr" vom 7. März 2017 beantragt, die Frist für die Erhebung von Einwänden gegen den delegierten Rechtsakt aufgrund des heiklen und höchst politischen Charakters einer seiner Bestandteile, der eine komplexe Bewertung erfordert, um zwei Monate zu verlängern³. Die griechische Delegation hat diesen Antrag unterstützt.
4. Anschließend hat ein in der Sitzung der Gruppe eingeleitetes Verfahren der stillschweigenden Zustimmung ergeben, dass der Antrag der zyprischen Delegation von den übrigen Delegationen akzeptiert werden konnte.
5. Daher wird vorgeschlagen, dass der Ausschuss der Ständigen Vertreter den Rat ersucht zu beschließen, dass die Frist für die Erhebung von Einwänden im Einklang mit Artikel 53 Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 1315/2013 um zwei Monate, d. h. bis zum 1. Juni 2017, verlängert wird.
6. Die Kommission und das Europäische Parlament sind entsprechend zu unterrichten.

² Dok. 6370/17.

³ Dok. 7054/17.